



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. November 1988	Nr. 46
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Vom 6. September 1988	1061
Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Forstpraktikanten. Vom 19. Oktober 1988	1062
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 30. September 1988 . . .	1063
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft. Vom 14. Oktober 1988	1077
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Frankfurt/Main, Herrn Nicolas Vamvounakis. Vom 18. Oktober 1988 . . .	1078
Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 21. Oktober 1988	1078
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Frankfurt/Main, Herrn Heinz Ludwig Bickerle. Vom 18. Oktober 1988 .	1078
Bekanntmachung über die Änderung einer Eintragung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Saarland. Vom 18. Oktober 1988	1078
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

253 Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zustän-
digkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Vom 6. September 1988

S. 122), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes:

Artikel 1

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) — vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl.

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 21. April 1977 (Amtsbl. S. 509) wird wie folgt geändert:

§ 6

Forstpraktikanten, denen bis zur Neuregelung der Ausbildungsbeihilfe Abschläge in Höhe von 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 gezahlt werden, haben bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lediglich Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen in Höhe des gezahlten Abschlages.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Oktober 1988

Der Minister für Wirtschaft

Hoffmann

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

240

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis
Neunkirchen**

Vom 30. September 1988

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Landschaftsschutzgebiete umfassen:

in der Gemeinde Eppelborn:

L 4 01 01

III- und Theeltal

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der B 269 am Ortseingang Lebach — Stadtteil Aschbach. Der B 269 folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnstrecke Illingen—Lebach. An der Bahnstrecke entlang nach Osten bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/13 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler.

Zwischen den Parzellen 141/13 und 141/22 weiter nach Osten bis zur Hinterkante der Bebauung der Calmesweiler Straße. An der Hinterkante entlang, dabei die Calmesweiler Straße überquerend, aufstoßend auf die DB-Strecke

Illingen—Lebach. Dieser nach Osten folgen bis zur Gemarkungsgrenze Bubach-Calmesweiler. Der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend, aufstoßend auf die Parzelle 140/2 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler. Der Nordgrenze auf der Parz. 140/67 nach Westen folgend, aufstoßend auf die Calmesweiler-Straße, dieser nach Norden folgen bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/3. An der Nordgrenze der Parz. 141/3 entlang nach Westen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 10 und Flur 13. Der Flurgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze Flur 14. Der Flurgrenze der Flur 14 zuerst in östlicher, dann in nördlicher Richtung folgend, aufstoßend auf den Feldweg Calmesweiler/Aschbach, diesem folgend in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze, dieser folgend in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L4 01 02 **Eppelborn — Kesselwald — Kepp**

Ausgangspunkt ist das Frauenerholungsheim in Wiesbach an der L.II.O. 300, dieser folgend bis zum kurz vor Eppelborn gelegenen Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Habach/Eppelborn. Von hier in östlicher Richtung entlang der Parzellen 247/1; 247/2; 247/3; 247/4 und weiter in nördlicher Richtung entlang der Parzellen 247/4 und 247/6, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle 256/147 und in nördlicher Richtung zwischen der Bebauungsgrenze und der Parzelle 256/10 weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 126/3. Diesen Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Parz. 2/7 in Flur 3, Blatt 1 der Gemarkung Eppelborn und weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Wegeparzelle 119/1, dann dem Weg folgen in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze der Flur 3, Blatt 1 Gemarkung Hierscheid. Der Grenze folgend in nördlicher Richtung bis zum Eckpunkt der aufstoßenden Parz. 175. Zwischen dem Wald und den Parz. 175; 372/174; 371/173; 334/173; 333/173; 72; 171; 170; 169 der Linie folgend bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hierscheid. Der Parz. 163 in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 345/173, dieser in nordöstlicher Richtung folgend zur L.II.O 302 (Eppelborn-Hierscheid).

Dieser Straße in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 335/154 und 342/157 weiter in nordöstlicher Richtung der Parz. 335/154 folgend und den

dem Großwaldweg in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 04 01 04 Steinrausche

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der B 10 alt mit dem Eichenweg am Waldparkplatz Eppelborn.

In östlicher Richtung dem Waldweg folgend, entlang der Bahnlinie Lebach—Illingen bis zum Schnittpunkt mit der BAB A 1.

Der BAB A 1 nach Osten und später Südosten folgend bis zur Überführung des Feldwirtschaftsweges Dirmingen—Humes. Weiter in südwestlicher Richtung der Banngrenze folgend zur Parz. 56 Flur 27 Gem. Dirmingen in nordwestlicher Richtung entlang der Parzellen Nr. 65 und 63 bis zum Feldweg Parzelle Nr. 57 in Flur 27 Dirmingen. Diesem Feldweg in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem ausgebauten Feldweg Hierscheid—Dirmingen, diesen überquerend und dem Weg Parzelle Nr. 31, Flur 28 Dirmingen folgend bis zur Gemarkungsgrenze Hierscheid. Dieser Gemarkungsgrenze folgend nach Norden entlang der Waldgrenze bis zum Ausgangspunkt.

L 04 01 05 Klingelfloß — Finkenrech

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der B 10 alt mit der Bundesbahn Lebach—Illingen — am Waldparkplatz. Der Hinterkante des Gehweges folgend in Richtung Eppelborn bis zur Parzellengrenze Gemarkung Eppelborn, Flur 1, Parz. 170/1. Von dort die Ill überquerend entlang der Parzellengrenze 418/208 bis zur Flurgrenze zwischen den Fluren 1—16 der Gemarkung Eppelborn. Dieser Flurgrenze folgend in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 1/1 Flur 16. Den Südgrenzen der Parzellen 1/1 und 1/4 nach Osten folgend bis zum Schnitt der Flurgrenzen Flur 16, Flur 12 und Flur 11. Der Flurgrenze zwischen Flur 12 und Flur 11 nach Westen folgend bis zum Schnitt zwischen Flur 12, Blatt I und Flur 12, Blatt II. Diesem Blattschnitt nun nach Norden folgen aufstoßend auf die Verlängerung der Galgenbergstraße. Dem Weg folgen wir nach Südwesten bis zum Schnitt mit der Parzelle 212/1 (Flur 12 Blatt II). Deren Nordgrenze entlang nach Westen aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze Eppelborn—Bubach-Calmesweiler. Der Gemarkungsgrenze nach Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 41 Flur 12 Gemarkung Bubach-Calmesweiler. Deren Südgrenze in nordwestlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Parzelle 116/47, weiter nach Nordwesten bis zur Parzelle 63/3. Deren Ostgrenze nach Norden dann der Nordgrenze nach Westen folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 175/102.

Zwischen den Parzellen 175/102 und 103/1 nach Norden weiter zwischen den Parzellen 333/126 und 292/125 bis zur Gemarkungsgrenze Macherbach Flur 1. Der Gemarkungsgrenze nach Osten folgend bis zur Wegparzelle 341/50 Gemarkung Macherbach, Flur 1. Zwischen den Parzellen 515/37 und 320/39 in östlicher Richtung weiter zwischen den Parzellen 351/22 und 23 aufstoßend auf den Feldweg Parzelle 20/1. Diesem in nördlicher Richtung folgend, aufstoßend auf die Ortsstraße. Der Straße entlang nach Osten bis zum Schnitt mit der Flurgrenze zwischen Flur 1 und Flur 2 Gem. Macherbach. Der Flurgrenze nach Norden folgend bis zur Wegparzelle 104/3 Flur 1. Diesem

Weg nach Westen folgend bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Macherbach, an der Gemarkungsgrenze entlang nach Norden aufstoßend auf die Kreisgrenze.

Dieser Kreisgrenze hauptsächlich nach Osten und später Südosten folgend bis zur L.I.O. 133. Der L.I.O. 133 folgend in Richtung Dirmingen bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 150 Gemarkung Dirmingen, Flur 16. Diesem Weg nach Nordwesten folgen bis zur Wegparzelle 134 Flur 7. Auf dem Weg entlang nach Südwesten bis zur Wegparzelle 97 Flur 6. Auf diesem Weg entlang bis zur Wegparzelle 137 Flur 7. Nun nach Norden bis zum Weg Parzelle 79 Flur 7. Diesem Weg nach Westen folgend aufstoßend auf die L.II.O. 303 Dirmingen—Tholey.

Dieser südlich folgend bis zur Feldwegparzelle 89, Flur 6, in nordwestlicher Richtung entlang der Feldwegparz. 34 bis zur nordöstlichen Grenze der Parz. 35 in Flur 6, der Parz. 35 folgend bis zur Wegparzelle 32 weiter in nordwestlicher Richtung, entlang der Feldwegparz. 32 bis zum Schnittpunkt der Feldwegparz. Nr. 10. Von dort in westlicher Richtung entlang der Feldwegparz. Nr. 10 bis zum Schnittpunkt der Feldwegparz. Nr. 9 in Flur 5. Diesem Weg nach Süden folgen bis zur Parzelle 1/4 Flur 5. Deren Südgrenze entlang nach Westen aufstoßend auf die Flurgrenze zwischen Flur 5 und Flur 4.

Der Flurgrenze zuerst in nördlicher, dann in südlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Flurgrenze der Flur 8. Weiter auf der Flurgrenze, Flur 8 und Flur 5, bis zum Schnitt mit der Parzelle 57 Flur 5. Deren Nordgrenze nach Osten entlang bis zur Wegparzelle 56 Flur 5.

Dieser nach Süden folgend bis zur nördlichen Grenze der Parz. 50 in Flur 8. Dieser Parz. Grenze folgend nach Osten und nach Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze der Friedhofparz. Nr. 58 in Flur 8. Dieser nach Südosten folgend bis zum Schnittpunkt mit der B 10 alt. Der B 10 alt folgend in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der östlichen Parz. Grenze Nr. 5 in Flur 11, in südlicher Richtung bis zur Ill. Der Ill folgend in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parz. 11/4 in Flur 11 mit der Bahnlinie. Der Bahnlinie östlich folgend bis zum Schnittpunkt der Feldwegparz. 36 in Flur 11, diesem Weg folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wegeparz. 79 in Flur 11, dieser folgend nach Osten und dann nach Süden bis zum Schnittpunkt der Wegeparz. 127 in Flur 11, dieser folgend bis zur BAB A 1. Der BAB A 1 folgend bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 01 06 Wiesbach — Schwarzenheller

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der Gemeindegrenze Eppelborn—Illingen. Der Kreisgrenze folgen wir nach Westen bis zum Schnitt mit der Flurgrenze Flur 11 und Flur 12 Gemarkung Wiesbach. Dieser Flurgrenze folgend in nördlicher Richtung, aufstoßend auf den Feldweg Parzelle 15/1 Flur 12. Auf diesem Feldweg entlang nach Nordwesten bis zur Parzelle 106/15. An den Westgrenzen der Parzellen 106/15; 12/1; 10; 9; 8; 7; 6/1; 4; 3; 1/1 vorbei nach Norden bis zur Flurgrenze zwischen Flur 12 und Flur 14. An der Ostgrenze der Parzelle 216/48 Flur 14 nach Norden bis zur Parzelle 388/33. Zwischen den Parzellen 388/33 und 234/29 durch aufstoßend auf die Flurgrenze zwischen Flur 14 und Flur 10. Der Flurgrenze nach Osten folgend bis zur Parzelle 87/2 Flur 10. Den

Steinbruch einschließlich bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze Flur 8, Flur 9. Dort rechtwinklig in nordöstlicher Richtung der Flurgrenze Flur 8 folgend bis zur Parzelle 691/196 wieder rechtwinklig abknickend in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parzelle Nr. 875/20 und rechtwinklig abknickend in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den Fluren Nr. 10, 9 und 13.

Von diesem Schnittpunkt folgen wir in nordwestlicher Richtung dem Feldweg oberhalb der Blies bis zum Bahnkörper der DB Neunkirchen—St. Wendel und dort weiter dem Bahnkörper folgend in nördlicher Richtung bis zum rechtwinklig abbiegenden Feldweg im Kuhfeld, diesem in westlicher Richtung folgend, den Baltersbacher Weg überquerend weiter in westlicher Richtung bis Forst-Feldgrenze am Höhenpunkt 357,5 mit der Stadtgrenze Neunkirchen — Ottweiler, dieser folgend bis zum Schnittpunkt Waldweg (alte Schiffweilerstraße — Reiherwald). Ab diesem Weg abknickend in südlicher Richtung bis zum Schnitt mit der B 41 und dieser folgend bis zur westlichen Abknickung der Stadtgrenze Neunkirchen. Dieser folgen wir bis zum Schnittpunkt mit der DB Neunkirchen—Schiffweiler, folgend der DB in südöstlicher Richtung bis zur DB-Unterführung Sinnerthal. Von dort abknickend in östlicher Richtung dem Forstweg III A folgend bis zum Schnittpunkt mit der B 41, dort abknickend in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

in der **Gemeinde Spiesen-Elversberg:**

L 4 07 01 Bäckerwäldchen, Kleberbach, Mühlental

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.II.O. 243 mit der BAB A 8. Der BAB in nördlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze zwischen Spiesen-Elversberg und Neunkirchen. Dieser Grenze dann in östlicher Richtung folgend entlang Hofgut Menschenhaus über die Spieser Mühle und entlang dem Rödschestal. In nördlicher Richtung den Forstabteilungen 70, 72 und 74 entlang bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 241. Diese überschreitend weiter der Forstgrenze folgend, den Gansbergfriedhof umgehend, die Gansbergstraße überquerend und aufstoßend auf den Schnittpunkt der Flurgrenzen 15 und 11. Von hier weiter in östlicher, dann südlicher Richtung entlang der Flurgrenze Flur 11 und 17 bis zur östlichen Ecke der Parz. 16 in Flur 17. Die Straße „Hackenbornertrift“ überquerend, weiter zwischen den Parz. 243/24 und 244/24 aufstoßend auf den Hackenbornerweg Parz. 30/1. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Spitze der Parz. 40 Flur 17. In nordöstlicher Richtung folgend dem Nassenwalderweg Parz. 83/1 in Richtung WBZ, das WBZ Parz. Nr. 86/1 umrundend, einschließlich der Parzellen 82/8; 82/4; 82/5; 81/1 und 81/2 und einmündend in den Kothweierweg (Verbindungsstraße Spiesen—WBZ). Von hier weiter entlang der Flurgrenze der Flur 16 und 22 bis zum Schnittpunkt mit der Forstgrenze der Abt. 60, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der L.II.O. 243 und dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 07 02 Ruhbachtal—Kirchendick

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der BAB A 8 (B 41 alt) mit der L.I.O. 112. Von hier der L.I.O. 112 folgend bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Waldstraße Parz. 1/767;

1/684; 1/84; 1/83; 1/82; 1/81; 1/80; 1/79; 1/78; 1/77; 1/76; 1/75; 1/164; 1/163; 1/162; 1/161; 1/160; 1/159; 1/158; 1/157; und 1/156. Von hier die Sportplatzanlage Elversberg umrundend, aufstoßend auf die L.I.O. 112, dieser folgend bis zum Schnitt mit der Forstgrenze Abt. 111. Den Forstgrenzen 111 und 116 folgend bis zum Schnitt mit der Gemeindegrenze Elversberg/Sulzbach. Von hier dieser Gemeindegrenze folgend bis zum Schnitt mit der BAB A 8 (B 41 alt) und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der anliegenden topographischen Karte M. ca. 1:30 000 sowie in Grundkarten M. 1:5 000 dargestellt. Die Grundkarten M. 1:5 000 werden beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die bezeichneten Gebiete werden geschützt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden, daß ein für viele Tier- und Pflanzenarten ausreichender Lebensraum für lebensfähige Populationen, eine über die Gebiete selbst hinausreichende klimatische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsräume und eine für den Wasserkreislauf stabilisierende und verbessernde Funktion des Bodens gewährleistet wird. Die bezeichneten Gebiete werden auch geschützt, um sie als naturnahe Erholungslandschaft und wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, d. h. die insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeigen bedürfen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
3. Abbau, Einbringen oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Bodenbestandteilen sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;

5. die Anlage bzw. wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
6. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
7. die ober- und unterirdische Anlage oder ober- und unterirdische Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
8. das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen, sowie das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
9. die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt aller Art;
10. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
11. die Umwandlung von Talwiesen (Grünland) in Ackerflächen, soweit wiederkehrende Überflutungen durch Hochwasser (also in Auen) zu erwarten sind.

nach Abs. 1 und 2.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach § 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. *Stehen Berichtigung vom 24.01.1989 (Abl 7/89)*

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Ziffern 4 und 10 behalten ihre Gültigkeit;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 4 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 16. Juli 1984 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1266 ff.) außer Kraft.

Ottweiler, den 30. September 1988

Der Landrat in Neunkirchen

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

263

**Stellenausschreibung
des Ministers für Wirtschaft**

Vom 14. Oktober 1988

Beim Geologischen Landesamt des Saarlandes ist die Stelle einer Dezernatsleiterin/eines Dezernatsleiters für den Fachbereich „Ingenieurgeologie, Planung, Lagerstätten“ zu besetzen. Die Stelle ist dem Eingangsamte des höheren Dienstes (Bes.-Gr. A 13) zugeordnet. Für die Dauer von vier Jahren werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12 gezahlt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

— die Befähigung für den höheren geologischen Staatsdienst besitzen

oder

— Diplom-Geologe sein.

Spezialkenntnisse im Unterrotliegenden sind erwünscht.

Bei Einstellung im Angestelltenverhältnis wird für die Dauer von vier Jahren die Grundvergütung der Vergütungsgruppe III gezahlt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung im Amtsblatt des Saarlandes beim Minister für Wirtschaft, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken, einzureichen.



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar 1989	Nr. 7
------	--	-------

Inhalt

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Seite

Bekanntmachung über die Widmung, Umstufung, Einziehung und Umbenennung von Landstraßen I. und II. Ordnung. Vom 12. Januar 1989 214

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung 274, Teilstrecke Klarenthal/Krughütte bis Sprinkshaus, im Bereich der Landeshauptstadt Saarbrücken, von km 0 + 000 bis km 0 + 345, einschließlich der Einmündung der Landstraße II. Ordnung 275 (Krughütterstraße) und der Anlegung eines kombinierten Rad- und Gehweges, innerhalb der Gemarkung Gersweiler. Vom 18. Januar 1989 217

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau (Kuppenabsenkung) der Landstraße I. Ordnung 139 zwischen Schwalbach-Sprengen und Püttlingen-Köllerbach im Kreuzungsbereich des Forstweges F 423, von km 0 + 000 bis km 0 + 260, innerhalb der Gemarkungen Sprengen und Kölln. Vom 24. Januar 1989 218

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Ausbildungsplätzen mit Mädchen in gewerblich-technischen Berufen im Rahmen des Ausbildungsförderungsprogrammes Saarland — AFP — vom 28. Oktober 1988, Amtsblatt des Saarlandes vom 1. Dezember 1988, Seiten 1178 ff. Vom 23. Januar 1988 218

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Bewachungsgewerbe. Vom 18. Januar 1989 219

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 05 01 „Hühnerbrunnerwiesen“ in der Gemeinde Schiffweiler, Gemarkung Heiligenwald. Vom 18. Januar 1989 219

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1063 ff.). Vom 24. Januar 1989 223

Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 26. Januar 1989 223

III. Amtliche Bekanntmachungen

244

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung von Landschaftsschutz-
gebieten im Landkreis Neunkirchen**

Vom 1. Februar 2006

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1550) verordnet der Landkreis Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG-VO) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1063), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2005 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 108) wird in § 5 um folgenden Punkt ergänzt:

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

6. für die Errichtung von Windenergieanlagen nach den einschlägigen planungsrechtlichen, eingriffsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen innerhalb der im Landesentwicklungsplan Umwelt festgelegten Vorranggebiete für Windenergie.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 1. Februar 2006

Landkreis Neunkirchen
— **Untere Naturschutzbehörde** —
Dr. R. Hinsberger
Landrat

67

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

71

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Nach § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2006 (Amtsbl. S. 244), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Strom-

72

netzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Juni 2017	Nr. 22
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 16. Mai 2017	516
Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 4 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG)	518

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend die Wahl des Ministerpräsidenten. Vom 17. Mai 2017	519
Stellenausschreibung des Landesamtes für Zentrale Dienste	519

A. Amtliche Texte

Verordnungen

151

16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Vom 16. Mai 2017

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen.

Die Verordnung vom 30. September 1988 über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen (Amtsbl. S. 1063) wird geändert, so dass folgende

Flurstücke in der Gemarkung Dirmingen, Flur 11 (Gemeinde Eppelborn) nicht mehr Bestandteil der Landschaftsschutzgebiete L 4.01.04 und L 4.01.05 sind:

Teilflächen der Flurstücke 30, 31, 33, 34, 36, 130, 145-150 sowie das Flurstück 35.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 14,37 ha südwestlich von Dirmingen zwischen dem Gewerbegebiet und der Bundesautobahn A 1.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Mai 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost
